

# Formblatt FB81

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gastank- und Gasanlagenin- stallation



- |     |   |      |  |
|-----|---|------|--|
| 1.  | Geltungsbereich   | 9.   | Verrechnung  |
| 1.1 | Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungserbringung von PRIMAGAZ im Bereich Gastank- und Gasanlageninstallation sowie Servicearbeiten an solchen Anlagen.   | 9.1  | Die Verrechnung der durch PRIMAGAZ erbrachten Leistungen erfolgt prinzipiell nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot und/oder Auftrag angeführten Einheitspreisen. Fix- oder Pauschalpreise sind ausdrücklich zu vereinbaren.   |
| 2.  | Kostenvoranschläge:   | 10.  | Beigestellte Waren:  |
| 2.1 | Kostenvoranschläge sind entgeltlich und werden nach Aufwand abgerechnet. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt kann gutgeschrieben werden, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.   | 10.1 | Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.  |
| 2.2 | Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von PRIMAGAZ und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.  | 11.  | Zahlung:   |
| 3.  | Angebote:   | 11.1 | Der Auftraggeber hat über Verlangen von PRIMAGAZ nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten. PRIMAGAZ ist berechtigt, dem Leistungsumfang entsprechende Anzahlungen zu fordern, insbesondere für Materialien, die ausschließlich für die angebotene Leistung beschafft werden.  |
| 3.1 | Angebote werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.  | 11.2 | Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.2. ein, ist PRIMAGAZ berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.  |
| 3.2 | Die Gültigkeit von Angeboten beträgt generell 2 Monate ab Angebotsdatum.  | 11.3 | Werden PRIMAGAZ nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist PRIMAGAZ berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.  |
| 4.  | Bestellungen und Auftragsbestätigungen:   | 11.4 | Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen von PRIMAGAZ ist ausgeschlossen.   |
| 4.1 | An PRIMAGAZ gerichtete Aufträge oder Bestellungen durch den Auftraggeber bedürfen, sofern diesem nicht ein von PRIMAGAZ erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens PRIMAGAZ.   | 11.5 | Zahlungen haben prinzipiell netto ohne Abzüge nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Allfällige Rabatte oder Skonti sind schriftlich am Auftrag zu vereinbaren.   |
| 5.  | Preise:   | 12.  | Eigentumsvorbehalt:  |
| 5.1 | Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den  | 12.1 | Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von PRIMAGAZ.   |
|     | a) Lohnkosten und/oder  | 12.2 | Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden PRIMAGAZ Umstände gemäß 11.3. bekannt, ist PRIMAGAZ berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.   |
|     | b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung oder Vorschriften, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.   | 13.  | Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):  |
| 6.  | Zusätzliche Leistungen und Leistungsänderungen:   | 13.1 | Stemm-, Verputz-, Kernbohr- und Elektroarbeiten sind nicht im Leistungsumfang von PRIMAGAZ enthalten. Grabungsarbeiten für die Erstellung eines Rohrgrabens für die Flüssiggasleitung und einer Baugrube bei Unterflurtaufsicherung inkl. Sandbeistellung und -einbringung und bei Bedarf einer Auftriebssicherung bzw. eines Fundamentes bei Oberflurbehältern sind durch den Auftraggeber nach Vorgaben von PRIMAGAZ herzustellen. |
| 6.1 | Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die vom erteilten Auftrag abweichen, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.   | 13.2 | Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden   |
| 6.2 | Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben PRIMAGAZ vorbehalten.  |      | a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler  |
| 7.  | Leistungsausführung:  |      | b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.   |
| 7.1 | Zur Ausführung der Leistung ist PRIMAGAZ frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.  | 13.3 | Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.  |
| 7.2 | Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Wasser- u. Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; PRIMAGAZ ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.  | 14.  | Gewährleistung:  |
| 7.3 | Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung PRIMAGAZ kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.   | 14.1 | Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.   |
| 7.4 | Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- u. Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.   | 15.  | Schadenersatz:   |
| 7.5 | Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.  | 15.1 | PRIMAGAZ haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel.   |
| 7.6 | Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung an-gelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.  | 15.2 | Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist oder damit für PRIMAGAZ ein unverhältnismäßig großer Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.  |
| 8.  | Leistungsfristen und -termine:  | 15.3 | Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder PRIMAGAZ hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.  |
| 8.1 | Verbindliche vereinbarte („garantierte“ oder „fix“) Liefer- und Fertigstellungstermine sind von PRIMAGAZ schriftlich als solche zu bestätigen.  | 15.4 | Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.  |
| 8.2 | Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von PRIMAGAZ zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Dadurch auflaufende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.   | 16.  | Produkthaftung:  |
| 8.3 | Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die Verzögerungen gemäß 8.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von PRIMAGAZ angemessen gesetzten Frist, ist PRIMAGAZ berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert. | 16.1 | Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.                              |
|     |   | 17.  | Erfüllungsort:   |
|     |   | 17.1 | Gerichts- und Erfüllungsort ist 6322 Kirchbichl.   |